

Die Richtlinie zur Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Weimar wurde vom Stadtrat der Stadt Weimar in seiner Sitzung am 14.05.1997 beschlossen und in seiner Sitzung am 18.10.2006 durch den 1. Nachtrag geändert. Nachfolgend die Lesefassung in der Form des 1. Nachtrags:

Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Weimar
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 14.11.2006

§ 1

Natürliche Personen, die sich in besonderem Maße um die Stadt Weimar und das Wohl ihrer Menschen verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürger/innen ernannt werden.

§ 2

(1) Die in besonderem Maße erbrachten Verdienste können z. B. in folgenden Bereichen liegen:

- Kunst,
- Kultur,
- Wissenschaft,
- Technik,
- Gewerbe, Handel, Wirtschaft,
- Kinder- und Jugendhilfe,
- Sozialwesen, Seniorenarbeit und
- Vereinswesen.

(2) Die in Absatz 1 dargestellten Beispiele sind nicht abschließend. Entscheidend ist

- a) der spezifische Bezug zu der Stadt Weimar oder deren Bürger/innen,
- b) das besondere Gewicht der Verdienste, das über das durchschnittliche Engagement einer verantwortungsvollen Bürgerin oder eines verantwortungsvollen Bürgers deutlich hinausgeht.

(3) Ehrenbürger/innen müssen weder Einwohner/innen noch Bürger/innen der Stadt Weimar sein. Auch Menschen anderer Nationalität können zu Ehrenbürger/innen ernannt werden.

§ 3

(1) Ehrenbürger/innen werden vom Stadtrat der Stadt Weimar auf Vorschlag, der durch eine Empfehlung des um die Fraktionsvorsitzenden erweiterten Kulturausschusses unterstützt wird, durch Beschluss ernannt.

(2) Vorschlagsberechtigt ist jede volljährige Person mit Wohnsitz in der Stadt Weimar.

(3) Der Vorschlag ist schriftlich zu begründen und beim Büro des Stadtrates einzureichen.

§ 4

Die Ernennung zur Ehrenbürgerschaft wird in einer Urkunde dokumentiert, die vom Oberbürgermeister der Stadt Weimar unterzeichnet und in feierlicher Form überreicht wird.

§ 5

(1) Das Ehrenbürgerrecht erlischt mit dem Tode. Wird eine auf der Grundlage dieser Richtlinie ernannte Ehrenbürgerin/ernannter Ehrenbürger auf einem von der Stadt Weimar betriebenen Friedhof beigesetzt, so übernimmt die Stadt Weimar, beginnend mit der Einrichtung der Grabstelle, für die Dauer von zehn Jahren die Grabpflege. Die Grabpflege besteht aus einer Grababdeckung vor Totensonntag, der Frühjahrsbepflanzung und der Sommerbepflanzung. Die Herrichtung der Grabstelle und die Erstbepflanzung des Grabes gehören nicht zur Grabpflege in dem oben beschriebenen Sinne.

(2) Wegen unwürdigen Verhaltens der/des Geehrten kann der Stadtrat die Ernennung zur Ehrenbürgerin oder zum Ehrenbürger widerrufen. Der Beschluß über den Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Stadtrates.

Richtlinie über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts der Stadt Weimar:

Veröffentlicht im Rathauskurier, Amtsblatt der Stadt Weimar, Nr. 24/97 vom 15.10.1997

Änderungen:

<i>Art der Änderung</i>	<i>Datum</i>	<i>Änderungen</i>	<i>Fundstelle</i>
1. Nachtrag	14.11.2006	• § 3 Abs. 1 erhält neuen Wortlaut	Rathauskurier 22/06 vom 26.11.06, S. 3157